

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen Holzverpackung**

## **Hannover GmbH**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich und für alle – auch zukünftigen – Verträge zwischen der Holzverpackung Hannover GmbH und dem Kunden, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Anderslautenden AGB des Kunden wird hiermit widersprochen. Solche AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Holzverpackung Hannover GmbH dieses textlich bestätigt.
3. Angebote der Holzverpackung Hannover GmbH sind freibleibend, soweit nicht textlich eine Bindung bestätigt wird.

### **§ 2**

#### **Preise**

1. Von der Holzverpackung Hannover GmbH genannte Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Ausführungstermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung des Vertragsgegenstandes die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist die Holzverpackung Hannover GmbH berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht nur unerheblich übersteigt.
3. Wünscht der Kunde eine Preisangabe, so erhält er ein textliches verbindliches Angebot; die Holzverpackung Hannover GmbH ist bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Abgabe des Angebots daran gebunden.

### **§ 3**

#### **Leistungsausführung**

1. Ausführungstermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn dieses ausdrücklich von der Holzverpackung Hannover GmbH textlich zugesagt wird.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dieses ausdrücklich textlich vereinbart ist.
3. Die Holzverpackung Hannover GmbH ist an Ausführungstermine und -fristen nicht gebunden,

wenn der Kunde vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten (§ 4) oder sonstigen Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ändert oder erweitert sich der Leistungsumfang nach Vertragsschluss auf Wunsch oder mit Zustimmung des Kunden, so verlängern sich Ausführungstermine und -fristen entsprechend.

4. Beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die die Leistungsausführung verzögern oder zeitweise ausschließen, verlängern sich Ausführungstermine und -fristen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, sofern dieses von der Holzverpackung Hannover GmbH nicht zu vertreten ist; eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht in diesem Fall nicht.
5. Erstreckt sich das Vertragsverhältnis auf mehrere selbständige Teilleistungen (mehrere Verpackungen für mehrere Güter), die zeitabschnittsweise geleistet werden, so ist die Holzverpackung Hannover GmbH berechtigt, diese getrennt in Rechnung zu stellen.
6. Die Kernarbeitszeit der Holzverpackung Hannover GmbH beginnt montags bis donnerstags um 06:35 Uhr und endet um 15:30 Uhr. Freitags beginnt sie um 06:35 Uhr und endet um 12:15 Uhr.

### **§ 4**

#### **Mitwirkungspflichten**

1. Der Kunde hat die Holzverpackung Hannover GmbH bei Vertragsschluss über alle für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Umstände, insbesondere über die Beschaffenheit (z.B. Maße, Gewichte, Schwerpunkt, Art des Materials, technische Besonderheiten etc.) des zu verpackenden Gutes zu unterrichten.
2. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten oder gerät er in Annahmeverzug, ist die Holzverpackung Hannover GmbH berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Holzverpackung Hannover GmbH ist darüber hinaus berechtigt, dem Kunden eine angemessene Mitwirkungs- oder Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

### **§ 5**

#### **Schutzrechte**

1. Leistet die Holzverpackung Hannover GmbH aufgrund von Vorgaben oder Unterlagen des Kunden, so steht dieser dafür ein, dass im Zusammenhang damit keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt die Holzverpackung Hannover GmbH von der Prüfung der Rechtslage frei.

2. Wird die Holzverpackung Hannover GmbH von einem Dritten wegen einer Schutzrechtverletzung in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, die Holzverpackung Hannover GmbH auf erstes textliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen damit verbundenen Aufwendungen freizustellen.

## **§ 6**

### **Rechnung und Zahlung**

1. Rechnungen für Leistungen der Holzverpackung Hannover GmbH werden nach deren Durchführung erstellt, sofern nichts Abweichendes (z.B. Abschlagszahlungen) vereinbart wurde.
2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungseingang ohne Abzug von Skonto. Bei Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungseingang wird ein Skontoabzug in Höhe von 2% gewährt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist (30 Tage) kommt der Kunde in Zahlungsverzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz während des Verzuges zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Holzverpackung Hannover GmbH bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeiträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet, zur sofortigen Fälligestellung aller offenen Rechnungsbeträge berechtigt und nach eigener Wahl zum Rücktritt oder zum Geltendmachen von Schadenersatz statt der Leistung berechtigt, wenn der Kunde nicht binnen zehn Tagen nach Erhalt einer Mahnung Zahlung geleistet hat.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bestehen nur, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; darüber hinaus besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 7**

### **Sicherheiten**

1. Die Holzverpackung Hannover GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen geleisteten Teilen des Vertragsgegenstandes bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder in Vermögensverfall, ist die Holzverpackung Hannover GmbH berechtigt, ohne weitere Fristsetzung sowie unter Ausschluss eines eventuell bestehenden Zurückbehaltungsrechts die sofortige, einstweilige

Herausgabe der gesamten, unter dem Eigentumsvorbehalt von Holzverpackung Hannover GmbH stehenden Teile zu verlangen.

## **§ 8**

### **Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Vertragsgegenstand an die den Versand ausführende Person übergeben worden ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Transportmittel und Transportweg sind bei Fehlen anderer Weisungen der Holzverpackung Hannover GmbH überlassen.
2. Ist Abholung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden vereinbart, geht die Gefahr auf ihn über, sobald die Holzverpackung Hannover GmbH die Versandbereitschaft gemeldet hat.

## **§ 9**

### **Mangelhaftung**

1. Für besondere Eigenschaften eines Vertragsgegenstandes im Hinblick auf seine Brauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck haftet die Holzverpackung Hannover GmbH nur aufgrund textlicher Zusicherung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungsaussagen durch die Holzverpackung Hannover GmbH stellen keine vertragliche Beschaffenheitsangabe dar.
2. Für Mängel leistet die Holzverpackung Hannover GmbH nach eigener Wahl Gewähr durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
3. Der Kunde muss einen offensichtlichen Mangel unverzüglich nach Gefahrübergang (§ 8) schriftlich anzeigen. Einen nicht offensichtlichen („versteckten“) Mangel hat der Kunde unverzüglich ab Entdeckung dieses Mangels textlich anzuzeigen. Bei verspäteter Rüge ist die Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen ausgeschlossen.
4. Die Mängelhaftung der Holzverpackung Hannover GmbH erlischt, soweit ohne ihr Einverständnis an dem Vertragsgegenstand Änderungen vorgenommen werden, der Vertragsgegenstand durch nicht von der Holzverpackung Hannover GmbH zu vertretende

Umstände beschädigt wird oder Dritte ohne Einverständnis der Holzverpackung Hannover GmbH Arbeiten an dem Vertragsgegenstand, auch zur Mängelbeseitigung, vornehmen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Einwirkung auf die Sache für den Mangel nicht ursächlich war.

5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Mängel, die infolge unsachgemäßer, außergewöhnlicher oder nicht vertraglich vorgesehener Lagerung, Stauung, Umschlags oder Transportes oder infolge von Ursachen eintreten, die ihren Ursprung in der Sphäre des Kunden oder eines Dritten haben.
6. In Bezug auf Mängel an Verpackungen und sonstigen geleisteten Teilen, die nicht von der Holzverpackung Hannover GmbH selbst hergestellt wurden, sondern von Subunternehmern oder Lieferanten beschafft oder hergestellt wurden, erfüllt die Holzverpackung Hannover GmbH ihre Gewährleistungspflicht durch Abtretung ihrer eigenen Mängelhaftungsansprüche gegen den von ihr eingeschalteten Subunternehmer oder Lieferanten an den Kunden, der diese Abtretung schon jetzt annimmt.
7. Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang (§ 8).

#### **§ 10**

##### **Allgemeine Haftungsbeschränkungen**

1. Die Holzverpackung Hannover GmbH haftet unbegrenzt für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schwerwiegendem Organisationsverschulden. Die Holzverpackung Hannover GmbH haftet begrenzt auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Erfüllungsgehilfen, ausgenommen Personenschäden. In allen übrigen Fällen haftet die Holzverpackung Hannover GmbH begrenzt auf den Betrag der vertraglichen Nettovergütung je Schadensfall. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für die Haftung aus jeglichem Rechtsgrund, ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Der Kunde muss einen Schaden innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Vertragsgegenstandes textlich anzeigen, soweit der Schaden offensichtlich ist. Ist der Schaden nicht offensichtlich, hat der Kunde diesen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Feststellung textlich anzuzeigen. Andernfalls sind Schadensersatzansprüche gegen die Holzverpackung Hannover GmbH ausgeschlossen.
3. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang (§ 8) unabhängig von einer Kenntnis des Kunden von Schadensursache und/oder Schadensverursacher. Dieses gilt nicht, falls

auf Seiten der Holzverpackung Hannover GmbH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt sowie bei einer von der Holzverpackung Hannover GmbH zu vertretenden Verletzung oder Tötung von Personen.

#### **§ 11**

##### **Schlussbestimmungen**

1. Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche, textliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.
2. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils aktuellen Fassung. Internationale kauf- oder werkvertraglichen Bestimmungen finden keine Anwendung.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche, sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Holzverpackung Hannover GmbH in Sehnde.

*Sehnde, 13.01.2017*